

**Prüfungsordnung für die Durchführung der
Abschlussprüfung in Kooperation mit der AHK Chile
für den beruflichen Ausbildungsgang
Schiffahrtskaufmann/Schiffahrtskauffrau**

1 Vorbemerkung

Die vorliegende Prüfungsordnung (PO) hat das Ziel, verschiedene rechtliche Regelungen, seit Jahren bestehende Verfahrensweisen betreffend der INSALCO-Abschlussprüfung sowie die Vergabe des deutschen DIHK-AHK-Zertifikats (A-Zertifikat) zusammengefasst schriftlich niederzulegen.

Die einzelnen Abschnitte werden in dieser PO wie folgt gekennzeichnet:

PO-AP Nummer Titel - Erstellungs- bzw. Aktualisierungsdatum

z. B.:

PO-AP01 *Allgemeine Prüfungshinweise - 21.04.2021*

2 Grundsätze

- Die PO orientiert sich Inhaltlich an der deutschen Verordnung über die Berufsausbildung (Ausbildungsverordnung), der Ausbildungsordnung der AHK Chile und dem Reglamento de Exámenes der AHK Chile.
- Wenn es die besonderen Bedingungen der Auslandsberufsschule INSALCO in Santiago erfordern, wird punktuell von der deutschen Ausbildungsverordnung abgewichen. Die Vergleichbarkeit mit den Inhalten und Anforderungen der Abschlussprüfung in Deutschland soll dabei immer gewährleistet sein.
- Die schriftliche und mündliche Abschlussprüfung wird unter der Verantwortung vom INSALCO in Kooperation mit der AHK Chile durchgeführt. Die Ergebnisse werden an die AHK Chile zur Erstellung des A-Zertifikats weitergeleitet.
- Die PO des INSALCO steht im Einklang mit dem Leitbild der deutschen Berufsschulen im Ausland sowie dem Leitbild der Deutschen Schulen in Chile.

3 Übersicht der Abschnitte

| | | |
|----------------|---|-----------|
| PO-AP00 | Voraussetzungen für den Erhalt des deutschen Zertifikats der DIHK-AHK - 11.06.2023 | 4 |
| PO-AP01 | Zulassungsbedingungen zur Abschlussprüfung - 04.06.2023 | 5 |
| PO-AP02 | Anmerkungen zu den Zulassungsbedingungen - 04.06.2023 | 5 |
| PO-AP03 | Inhalte der Zwischen- und Abschlussprüfung - 30.04.2023 | 6 |
| PO-AP04 | Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung und Gewichtung der Prüfungsbereiche - 30.04.2023 | 7 |
| PO-AP05 | Mündliche Ergänzungsprüfung - 01.05.2023 | 9 |
| PO-AP06 | Ablauf der Präsentationsprüfung+Fachgespräch und Zusammensetzung der Prüfungskommission - 18.05.2023 | 10 |
| PO-AP07 | Rücktritt, Nichtteilnahme und Wiederholung der Abschlussprüfung bei Nichtbestehen - 28.05.2023 | 11 |
| PO-AP08 | Abweichende Regelungen zum Erhalt des chilenischen Titels - 05.07.2023 | 12 |
| PO-AP09 | Allgemeine Prüfungshinweise - 11.06.2023 | 13 |
| PO-AP10 | Inkrafttreten | 14 |

**PO-AP00 Voraussetzungen für den Erhalt des deutschen Zertifikats der DIHK-AHK
- 11.06.2023**

Folgende Voraussetzungen müssen die Auszubildenden des INSALCO für den Erhalt des deutschen Zertifikats erfüllen:

1. Erfüllung der geforderten Anwesenheitszeiten für jedes Unterrichtsfach gemäß dem Reglamento Académico INSALCO.
2. Nachweis eines Deutsch-Sprachzertifikats Niveau B1.
3. Bestandene Abschlussprüfung gemäß dieser PO.

PO-AP01 Zulassungsbedingungen zur Abschlussprüfung - 04.06.2023

- 1. Der Ausbildungsgang Schifffahrtskaufmann/Schifffahrtskauffrau beinhaltet eine Zwischenprüfung und Abschlussprüfung:**
 - a. Die Zwischenprüfung findet am Ende des 1. Ausbildungsjahres statt.
 - b. Die Abschlussprüfung findet am Ende der Ausbildungszeit, also am Ende des 2. Ausbildungsjahres statt.

- 2. Zur schriftlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer folgende Bedingungen erfüllt:**
 - a. Teilnahme an der Zwischenprüfung.
 - b. Rechtzeitige Vorlage eines ordentlich geführten Berichtsheftes.
 - c. Erfüllung der geforderten Anwesenheitszeiten gemäß dem Reglamento Académico INSALCO.
 - d. Bei der AHK Chile registrierte Ausbildungsvereinbarung.
 - e. Nachweis eines Deutsch-Sprachzertifikats Niveau B1.

- 3. Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer folgende Bedingungen erfüllt:**
 - a. Teilnahme an der schriftlichen Zwischenprüfung und an allen schriftlichen Abschlussprüfungen.
Ausnahme: Nichtteilnahme aus wichtigem Grund (vgl. PO-AP07).
 - b. Beendigung der erforderlichen praktischen Ausbildungszeit spätestens am 31.07. des Folgejahres.
 - c. Sollten a. und/oder b. nicht erfüllt werden, kann die mündliche Abschlussprüfung nach Absprache mit der AHK Chile an einem geeigneten Termin im Folgejahr nachgeholt werden, nachdem alle Bedingungen erfüllt worden sind.

PO-AP02 Anmerkungen zu den Zulassungsbedingungen - 04.06.2023

zu 2. b. Rechtzeitige Vorlage eines ordentlich geführten Berichtsheftes:

Das Berichtsheft muss ordentlich geführt und mit der Kenntnisnahme des Tutors versehen, spätestens am letzten Werktag im Oktober des 2. Ausbildungsjahres dem INSALCO vorliegen.

zu 2. e. Nachweis eines Deutsch-Sprachzertifikats Niveau B1:

In Ausnahmefällen kann der Sprachnachweis bis spätestens 01.03. des Folgejahres nach der Abschlussprüfung nachgereicht werden. Eine Fristverlängerung ist nur in Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag des Prüflings möglich.

Die Entscheidung darüber obliegt bei der INSALCO-Leitung.

Die Aushändigung des Prüfungszeugnisses erfolgt immer erst gegen Vorlage des Sprachnachweises.

PO-AP03 Inhalte der Zwischen- und Abschlussprüfung - 30.04.2023

| Übersicht: Abschlussprüfung (AP) im Ausbildungsgang Schifffahrtskaufmann/-frau | | | | |
|---|--|---------------------------------|--------------|------------------------------|
| | Prüfungsbereiche | Punkte- rahmen (+/- 10 %) | Prüfungszeit | Gewichtung (vgl. PO-AP04) |
| ZW | Zwischenprüfung | 100 | 180 Min. | — |
| AP | - Betrieb von Seeschiffen und See- verkehrswirtschaft - Transporte in der Linienfahrt | 100 | 180 Min. | 40 % |
| | Kaufmännische Steuerung und Kontrolle | 50 | 90 Min. | 20 % |
| | Wirtschafts- und Sozialkunde | 50 | 90 Min. | 20 % |
| | Mündliche Präsentationsprüfung +Fachgespräch | | 30 Min. | 20 % |

1. Zwischenprüfung:

- a. Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes wird eine schriftliche Zwischenprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Zwischenprüfung ist für die Abschlussprüfung nicht relevant.
- b. Die prüfungsrelevanten Inhalte für die Zwischenprüfung sind die im 1. Ausbildungsjahr zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Unterrichtsfächern Spezielle Betriebswirtschaftslehre (SBWL), Rechnungswesen (RW) sowie Allgemeine Wirtschaftslehre (AWL). Der prozentuale Anteil der Inhalte aus allen drei Fächern sollte dabei jeweils zwischen 30 % und 35 % liegen.

2. Schriftliche AP:

Die prüfungsrelevanten Inhalte für die schriftliche AP sind die im 1. und 2. Ausbildungsjahr zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Unterrichtsfächern SBWL, RW und AWL.

Es gilt folgende inhaltliche Zuordnung:

- a. Prüfungsbereich Betrieb von Seeschiffen und Seeverkehrswirtschaft und Transporte in der Linienfahrt (eine Prüfung!): Unterrichtsfach SBWL
- b. Prüfungsbereich Kaufmännische Steuerung und Kontrolle: Unterrichtsfach RW
- c. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde: Unterrichtsfach AWL

3. Mündliche Präsentationsprüfung+Fachgespräch:

Im Prüfungsbereich Präsentationsprüfung+Fachgespräch soll der Prüfling im **ersten Teil** ein vorbereitetes, praxisbezogenes Thema präsentieren. Es kommen dabei insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a. innerbetrieblicher Standardprozess,
- b. betriebliches Projekt.

Bei der Themen- bzw. Aufgabenauswahl sind die Leistungsschwerpunkte des Ausbildungsbetriebes zu berücksichtigen. Falls ein innerbetrieblicher Standardprozess als Thema gewählt wird, soll dieser einer kritischen Analyse unterzogen werden. Der Prüfling soll zeigen, dass er komplexe Fachaufgaben analysieren und situationsgerecht reagieren kann.

Der anschließende **zweite Teil**, das Fachgespräch, kann sich sowohl am Präsentationsthema als auch an einer anderen gestellten, praxisbezogenen Aufgabe orientieren.

PO-AP04 Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung und Gewichtung der Prüfungsbereiche - 30.04.2023

1. Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung:

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen - auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach PO-AP05 - wie folgt bewertet worden sind:

- a. im Gesamtergebnis mit mindestens "ausreichend" ($\geq 4,0$),
- b. in drei Prüfungsbereichen mit mindestens "ausreichend" ($\geq 4,0$),
- c. in dem Prüfungsbereich Betrieb von Seeschiffen und Seeverkehrswirtschaft/Transporte in der Linienfahrt mindestens "ausreichend" ($\geq 4,0$),
- d. in keinem Prüfungsbereich mit "ungenügend" ($< 2,8$).

Hinweis: Es gilt der aktuelle AHK-Notenschlüssel. Die eingeklammerten Noten geben die entsprechende Note nach der chilenischen Notenskala 1 bis 7 wieder.

2. Gewichtung der einzelnen Prüfungsbereiche zur Ermittlung des Gesamtergebnisses:

| Prüfungsbereiche | Gewichtung | Beispiel: Noten nach der chil. Notenskala |
|---|------------|---|
| - Betrieb von Seeschiffen und See- verkehrswirtschaft - Transporte in der Linienfahrt | 40 % | 5,5 |
| Kaufmännische Steuerung und Kontrolle | 20 % | 4,1 |
| Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 % | 5,2 |
| Mündliche Präsentationsprüfung +Fachgespräch | 20 % | 6,5 |
| Ermittlung des Gesamtergebnisses am Beispiel: $5,5 * 40 \% + 4,1 * 20 \% + 5,2 * 20 \% + 6,5 * 20 \% = 5,4$ | | |

PO-AP05 Mündliche Ergänzungsprüfung - 01.05.2023

1. Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.
2. Dem Antrag ist stattzugeben,
 - a. wenn in der schriftlichen Abschlussprüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ ($\geq 2,8$) und in den übrigen schriftlichen Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ ($\geq 4,0$) bewertet worden sind,
 - b. wenn der vom Prüfling bestimmte Prüfungsbereich mit „mangelhaft“ ($\geq 2,8$) bewertet worden ist und
 - c. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem einzigen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

3. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.
4. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.
5. Die mündliche Ergänzungsprüfung findet im Regelfall zwischen der schriftlichen AP und der mündlichen AP statt. Der Termin soll dem Prüfling spätestens 2 Tage vorher mitgeteilt werden.
6. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen:
 - a. der Fachlehrkraft des gewählten Prüfungsbereichs und
 - b. der akademischen Leitung oder der INSALCO-Leitung, die den Prüfungsvorsitz übernimmt.
7. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist an der Notengebung mit der gleichen Stimme beteiligt. Grundsätzlich bildet die Durchschnittsnote der Ausschussmitglieder die Endnote der mündlichen Ergänzungsprüfung.
8. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung kann direkt nach der Beratung des Prüfungsausschusses bekannt gegeben werden.

Hinweis: Es gilt der aktuelle AHK-Notenschlüssel. Die eingeklammerten Noten geben die entsprechende Note nach der chilenischen Notenskala 1 bis 7 wieder.

PO-AP06 Ablauf der Präsentationsprüfung+Fachgespräch und Zusammensetzung der Prüfungskommission - 18.05.2023

1. Für den **ersten Teil** der mündlichen Abschlussprüfung ist dem Prüfling für die Präsentation eine Zeit von 15 Minuten zu gewähren.
2. Das anschließende Fachgespräch (**zweiter Teil**) soll die Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten.
3. Die gesamte Prüfungszeit beträgt somit 30 Minuten.
4. Die Präsentationsprüfung und das Fachgespräch dürfen in deutscher, spanischer oder englischer Sprache durchgeführt werden.
5. Das Berichtsheft muss bei der Prüfung vorliegen und kann Grundlage für Fragen während des Fachgesprächs sein.
6. Zusammensetzung der Prüfungskommission:
Die Prüfungskommission besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a. der Fachlehrkraft,
 - b. zwei Vertreter aus den Unternehmen der Branche,
 - c. der akademischen Leitung des INSALCOund der nicht stimmberechtigten INSALCO-Leitung, die den Prüfungsvorsitz führt und für die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Abschlussprüfung verantwortlich ist.
7. Zur Qualitätssicherung kann die Prüfungskommission aus einem zusätzlichen stimmberechtigten Mitglied der AHK Chile bestehen. Des Weiteren kann ein Mitglied der AHK Chile die Vertretung eines abwesenden stimmberechtigten Mitgliedes übernehmen.
8. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Prüfungskommission ist an der Notengebung mit der gleichen Stimme beteiligt.
9. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sie sich aus mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern und dem Prüfungsvorsitz zusammensetzt.
10. Ist die INSALCO-Leitung verhindert oder ist sie als Prüfer/Prüferin (Fachlehrkraft) tätig, übernimmt die INSALCO-Geschäftsführung den Vorsitz.
11. Bekanntgabe des Ergebnisses:
Das Ergebnis der mündlichen Prüfung soll dem Prüfling direkt nach der Ermittlung der Endnote (Beratung durch die Kommission) mitgeteilt werden, spätestens jedoch nachdem alle mündlichen Prüfungen des Ausbildungsgangs durchgeführt wurden.
12. Besteht ein Befangenheitsverhältnis zwischen einem Mitglied der Prüfungskommission und dem Prüfling, so hat der Prüfungsvorsitzende dies vor Prüfungsbeginn festzustellen und das Kommissionsmitglied von der Prüfung auszuschließen.
13. Gasthörer:
 - a. Einladung durch die INSALCO-Leitung:
Die INSALCO-Leitung kann in begrenzter Zahl Gasthörer einladen, um eine qualifizierte Öffentlichkeit bei der mündlichen Abschlussprüfung herzustellen. Damit sollen die Qualität der Prüfung und die Vergleichbarkeit mit innerdeutschen Prüfungen gesichert werden. Mögliche Gasthörer können beispielsweise Repräsentanten der Deutschen Botschaft, der AHK Chile, der Deutschen Schule Santiago sowie Vertreter von Unternehmen sein.
 - b. Einladung durch den Prüfling:
Prüflinge können maximal einen Auszubildenden/eine Auszubildende aus dem ersten Ausbildungsjahr als Gasthörer einladen.
 - c. Gasthörer dürfen sich am Prüfungsgespräch nicht beteiligen und müssen während dem Notenfindungsprozess den Raum verlassen.

PO-AP07 Rücktritt, Nichtteilnahme und Wiederholung der Abschlussprüfung bei Nichtbestehen - 28.05.2023

1. Rücktritt und Nichtteilnahme

- a. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling ohne **wichtigen Grund** nicht daran teil, wird diese mit 0 Punkten ("nicht bestanden") bewertet.
- b. Der **wichtige Grund** muss am gleichen Prüfungstag gemeldet und durch die INSALCO-Leitung beurteilt werden. Im Krankheitsfall muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

2. Wiederholung der Abschlussprüfung bei Nichtbestehen

- a. Werden die Anforderungen gemäß PO-AP04 nicht erfüllt, dann ist die Abschlussprüfung nicht bestanden.
- b. Bei nicht bestandener Abschlussprüfung dürfen nur die Prüfungsbereiche, die für das Bestehen der Abschlussprüfung ausschlaggebend sind, wiederholt werden.
- c. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ersetzt die Note der ursprünglichen Prüfung im entsprechenden Prüfungsbereich, falls dies zu einer Verbesserung des Gesamtergebnisses führt.
- d. Insgesamt darf ein Prüfungsbereich 2-mal wiederholt werden. Die regelmäßigen Termine legt das INSALCO fest.
- e. Das Recht auf eine Wiederholung einzelner Prüfungsbereiche erlischt nach Ablauf von 2 Jahren. Die Ablauffrist beginnt am 31.12. des Jahres, an dem der Prüfling an der regulären Abschlussprüfung teilgenommen hat.
- f. In besonderen Fällen kann auf Antrag von den Regelungen zur Wiederholung der Abschlussprüfung abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Leiter des INSALCO.

PO-AP08 Abweichende Regelungen zum Erhalt des chilenischen Titels - 05.07.2023

Für den Erwerb des chilenischen Titels sind die inländischen Vorschriften zu beachten. Aufgrund dessen weichen die Regelungen für den chilenischen Titel in bestimmten Bereichen von denen des deutschen Zertifikats ab.

Im Folgenden werden die Abweichungen aufgeführt, alle anderen Regelungen stimmen mit denen zum Erwerb des deutschen Zertifikats überein.

Abweichung von PO-AP04 Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung und Gewichtung der Prüfungsbereiche:

1. Um den chilenischen Titel zu erhalten, muss der Prüfling in beiden Jahreszeugnissen und in allen Pflichtfächern mindestens die Note 4,0 erreicht haben.
2. In jedem schriftlichen und mündlichen Prüfungsfach muss die Note 4,0 erreicht werden, um dieses Fach zu bestehen.
3. Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses wird die Zwischenprüfung nicht berücksichtigt. Die Ergebnisse der Zwischenprüfung werden mit den Jahresnoten im entsprechenden Fach verrechnet.

Hinweis: Es gilt der aktuelle AHK-Notenschlüssel. Die Noten entsprechen der chilenischen Notenskala 1 bis 7.

PO-AP09 Allgemeine Prüfungshinweise - 11.06.2023

Die folgenden Allgemeinen Prüfungshinweise sind vor Beginn der Prüfung den Prüflingen bekannt zu geben und von der Aufsicht zu beachten!

- 1. Gesundheitszustand**
Wer sich krank fühlt, muss vor der Prüfung zurücktreten. Ein Rücktritt während der Prüfung bedeutet, dass die Prüfung nicht bestanden ist.
- 2. Täuschungshandlung und Täuschungsversuch**
Täuschungshandlungen und -versuche bewirken, dass die entsprechende Prüfung mit 1,0 (chilenische Notenskala) benotet wird und damit die Gesamtprüfung nicht bestanden ist.
- 3. Gang zur Toilette**
Zum Toilettengang darf der Prüfungsraum kurz verlassen werden. Das Verlassen des Prüfungsraumes wird von der Prüfungsaufsicht im Prüfungsprotokoll vermerkt. Die Fluraufsicht organisiert, dass stets nur ein Prüfling die Prüfungsräume verlässt.
- 4. Abgabe**
Der früheste Abgabetermin ist 30 Minuten vor dem Prüfungsende. Hat ein Prüfling abgegeben und den Prüfungsraum verlassen, darf niemand mehr den Prüfungsraum vor Abgabe der Prüfung verlassen.
- 5. Hilfsmittel**
Erlaubt sind Schreibutensilien, ein nicht programmierbarer Taschenrechner und ein kontrolliertes zweisprachiges Wörterbuch.
- 6. Arbeitsplatz allgemein**
Taschen, Jacken, Mobiltelefone, Smartwatches und sonstige digitale Endgeräte sind bei der Prüfungsaufsicht abzugeben.
- 7. Prüfungsraum**
Vor und nach jeder Prüfung sowie in den Pausen bleiben unbeaufsichtigte Prüfungsräume verschlossen.
- 8. Papierbögen**
Es darf nur das ausgeteilte Papier verwendet werden. Eigenes Papier ist nicht zugelassen. Nach Beendigung der Prüfung sind alle Papierbögen zurückzugeben.
- 9. Fragen**
Es sind weder Sach- noch Verständnisfragen erlaubt.

PO-AP10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 26. Februar 2024 in Kraft.